



Kabinettsbeschluss zum Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten (StromVKG)

Der Regierungsentwurf für ein „**Gesetz zur Sicherung der Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer Kapazitäten**“ (StromVKG) wurde im Bundeskabinett beschlossen.

Ziel des StromVKG ist es, die **Stromversorgungssicherheit** in Deutschland ab 2031 zuverlässig zu gewährleisten, auch wenn die Sonne nicht scheint und der Wind nicht weht. Die Maßnahme sichert damit den gesetzlich beschlossenen Kohleausstieg bis 2038 und den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien ab. Die sehr sichere Stromversorgung in Deutschland soll als wichtiger Standortfaktor für die Wirtschaft erhalten bleiben und die Bürgerinnen und Bürger müssen sich weiterhin daraufhin verlassen können jederzeit sicher mit Strom versorgt zu werden.

Szenariorechnungen der Bundesnetzagentur und des europäischen Versorgungssicherheitsmonitorings zeigen, dass ab 2031 eine Versorgungslücke droht, wenn keine Maßnahmen ergriffen werden. Das StromVKG setzt zunächst einen Rahmen für die Sicherung des Kapazitätsbedarfs des Jahres 2031. Ab 2032 soll sich dann ein umfassender Kapazitätsmarkt anschließen. So soll jederzeit die gesamte elektrische Leistung zur Verfügung stehen, die benötigt wird, um den deutschen Versorgungssicherheitsstandard einzuhalten.

1. Regelungsinhalt des StromVKG

Nach dem StromVKG werden in mehreren Runden in den Jahren 2026, 2027 und 2029 Ausschreibungen für die erwarteten Bedarfe an gesicherter Leistung im Stromsektor für das Jahr 2031 durchgeführt. Die Ausschreibungen richten sich grundsätzlich an alle Technologien, die die Ausschreibungsbedingungen erfüllen, zuverlässig steuerbare Leistung bereitstellen können und zur Sicherung der Energieversorgung beitragen. Spätestens 2031 müssen die Anlagen für die Versorgungssicherheit zur Verfügung stehen.

Ab Sommer 2026 werden in mehreren Runden zunächst 11 Gigawatt neue Kapazitäten ausgeschrieben. Diese müssen über einen Zeitraum von 15 Jahren verfügbar gehalten werden. Ausgeschrieben wird sog. „reduzierte Leistung“, mit Hilfe von Reduktionsfaktoren kann der Beitrag verschiedener Technologien zur Versorgungssicherheit vergleichbar gemacht werden.

Für 9 GW dieser Ausschreibungsmenge ist vorgesehen, dass die Anlagen über einen längeren Zeitraum am Stück Strom bereitstellen können („Langzeitkapazitäten“), um sog. „Dunkelflauten“ zuverlässig abzusichern. Dies können insbesondere moderne und hocheffiziente Gaskraftwerke gewährleisten. In diesen Ausschreibungen ist außerdem ein Instrument zur regionalen Steuerung vorgesehen. Damit soll sichergestellt werden, dass die neuen Kapazitäten dort entstehen, wo sie für eine sichere und effiziente Energieversorgung gebraucht werden. Für bis zu zwei Drittel der ausgeschriebenen Langfristkapazitäten können Kapazitäten im netztechnischen Süden, vorrangig bezuschlagt werden. Auch soll die Resilienz durch Stärkung europäischer Wertschöpfungsketten unterstützt werden.

Für weitere 2 GW werden Ausschreibungen ohne das Langzeitkriterium durchgeführt.

In den Jahren 2027 und 2029 folgen weitere Ausschreibungen, mit denen in Summe und gemeinsam mit den Ausschreibungen im Jahr 2026 der vollständige Kapazitätsbedarf des Jahres 2031 abgedeckt werden kann. Teilnahmeberechtigt sind dann neben neuen auch bestehende steuerbare Kapazitäten und flexible Lasten. Es werden dabei unterschiedliche Verpflichtungszeiträume zwischen mindestens einem und maximal fünfzehn Jahren angeboten. Die exakten Ausschreibungsvolumina werden auf Basis des jeweils aktuellen Versorgungssicherheitsmonitoring vor den Ausschreibungen festgelegt.

Alle Anlagen, die sich in den Ausschreibungen bewerben, müssen bei Einsatz fossiler Brennstoffe den europarechtlichen Emissionsgrenzwert von 550 g CO₂/kWh einhalten. Emissionsintensive Anlagen, z.B. Kohlekraftwerke, dürfen daher nicht teilnehmen. Für Gaskraftwerke gilt die Anforderung, dass diese „H₂-ready“ sein müssen, also in Zukunft auf Wasserstoffnutzung umgestellt werden können und nach 2045 vollständig treibhausgasneutral betrieben werden können.

Um eine Überförderung zu vermeiden, sind Kapazitäten, die bereits eine anderweitige Förderung – etwa nach dem EEG oder dem KWKG – erhalten, von der Teilnahme ausgeschlossen. Alle Ausschreibungssegmente sehen außerdem ein Instrument zur Erlösabschöpfung vor.

2. Weiteres Verfahren

Damit die ersten Ausschreibungen noch 2026 durchgeführt werden können, wird ein Abschluss des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens noch vor der Sommerpause angestrebt.

Der Entwurf des StromVKG setzt die mit der Europäischen Kommission im Januar 2026 geinterten Eckpunkte einer Gesamtstrategie zur „Kraftwerksstrategie“ um. Die Regelungen zur Umsetzung müssen jedoch noch abschließend von der Europäischen Kommission beihilferechtlich genehmigt werden.

3. Ergänzende Maßnahmen

Zusätzliche Maßnahmen sollen einen vorzeitigen Umstieg auf Wasserstoff anreizen. 2 GW Gaskraftwerke sollen 2040 und weitere 2 GW Gaskraftwerke 2043 auf Wasserstoff umgestellt werden. Dazu wird ein Rechtsrahmen geschaffen, der Ausschreibungen im Jahr 2027 für den Umstieg 2040 und Ausschreibungen in den Jahren 2032 bis 2035 für den Umstieg 2043 regelt.

In den Jahren ab 2032 werden weitere Bedarfe zur Sicherung der Stromversorgung über einen umfassenden Kapazitätsmarkt abgedeckt. Es ist geplant, die entsprechenden Regelungen für diesen Kapazitätsmarkt im Jahr 2027 vorzulegen.